

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 16.

Freitags, den 23. Februar.

1844.

Ueber literarisches Eigenthum

äußert sich Herr Criminaldirector Dr. Hitzig, veranlaßt durch den Schelling-Paulusschen Rechtsstreit, in Nr. 21 der Berlinischen Zeitung wie folgt:

„Der Vorwurf dieses Artikels ist der Beweis, wie erfahrene preussische Richter leicht in den Irrthum haben verfallen können, daß heute noch nur derjenige Nachdruck strafbar wäre, bei welchem dem Contravenienten eine eigennützige auf Geldgewinn gerichtete Absicht nachzuweisen sei. Dies ist — wie es mir scheint — dadurch veranlaßt worden, daß sie, ungeübt in Entscheidungen über Fragen des literarischen Rechts und erdrückt von Geschäften auf ganz andern Gebieten, sich wohl nur ausnahmsweise es klar gemacht haben, daß die heutige Gesetzgebung über Nachdruck und Nachbildung von Kunstwerken, durchaus auf einem andern Grunde ruht, als auf der ihnen geläufigen landrechtlichen Theorie, und ohne diese klare Erkenntniß ist es nicht möglich, das Gesetz von 1837 zu verstehen; viel weniger es durch Doctrinal-Interpretation zu erweitern. Das allgem. Landrecht hat nämlich zur Grundlage seiner gesetzlichen Bestimmungen, die zur Zeit seines Erscheinens allgemein über ganz Deutschland verbreitete Ansicht, daß bei einem literarischen oder artistischen Erzeugnisse nur derjenige als Eigenthümer desselben zu betrachten sei, der das Product der geistigen Thätigkeit des Schöpfers eines solchen, mit seinem Gelde, um möglichen Vortheil daraus zu ziehen, bezahlt hatte. Von diesem Standpunkte aus trat der Autor ganz in den Hintergrund. Er hatte den Lohn für seine Arbeit von dem Verleger erhalten; dieser hatte zwar in der Aussicht auf möglichen Gewinn gekauft, konnte aber sich auch in solcher Erwartung getäuscht sehen und durch die verunglückte Unternehmung Schaden an seinem Vermögen leiden, von welchem er einen Theil an ein gewagtes Geschäft gesetzt; was schien unter diesen Voraussetzungen billiger, als den Verleger, den Mann der baaren Auslagen, zu schützen! Und das hat das Landrecht

redlich gethan. Th. I. Tit. 11. §. 1034 setzt es fest: Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen, und im Strafrecht Th. II. Tit. 20. §. 1294: Bücher, auf welche ein königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken. An den Autor wurde nicht gedacht; der war eben nur der Schöpfer des Werks, und dafür hatte ihn ja der Buch- oder Kunsthändler bezahlt, er konnte nichts mehr verlieren; der Verleger, der außer dem Honorar noch für Druck, Papier u. s. w. Auslagen zu machen hatte, viel Geld. Das mußte dem einfachsten, nur auf den möglichen Gewinn an Geld aus einem Geisteserzeugniß, gerichteten Sinne einleuchten. Nicht so die Auffassung, auf welcher die heutige Gesetzgebung beruht. Nach und nach brach sich nämlich, dem verlegerischen l'état c'est moi gegenüber, die Betrachtung eine Bahn, daß bei einer schriftstellerischen oder künstlerischen Thätigkeit, mit dem bloßen Bezahlen desjenigen, von welchem eine solche ausgegangen, nicht alles gethan sei; daß ein rechter Schriftsteller oder Künstler auch noch andere, tiefer begründete Interessen haben könne, als durch seine Arbeit Geld zu verdienen, und daß ein Werk, in welchem ursprüngliche Gedanken, Ueberzeugungen, Gefühle niedergelegt worden, so innig mit der Persönlichkeit seines Schöpfers zusammenhängt, daß es davon auch durch den Umstand nicht vollständig getrennt werden kann, wenn er es zur Nutznießung gegen einen Pachtzins an einen Dritten überläßt. Dies ist die Idee vom schriftstellerischen und artistischen Eigenthume und die richtige Auffassung des Begriffs vom Verlags-Vertrage bei Büchern, Musikalien und Werken der bildenden Künste. Es dauerte lange, bis man sich in ganz Deutschland hierüber verständigte; aber es geschah doch endlich, indem der Bundesstag mittelst Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 wörtlich festsetzte, daß der Nachdruck im ganzen Umfange des Bundesgebiets zu verbieten u. das schriftstellerische

11r Jahrgang.

32